



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)
Tel +39 04 74 41 40 25
Fax +39 04 74 55 11 17
info.steuern@aichner.biz

Rundschreiben Nr. 9/2009 – Steuern

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, 29.04.2009

Aufgeschobene MwSt. - („IVA per cassa“)

Das Konjunkturpaket (Art. 7 G.D. 185/2008) hat das „Verfahren der aufgeschobenen MwSt.“ eingeführt. Die Einzelheiten dieses Verfahrens sind nun mittels Durchführungsverordnung festgelegt und am 27. April 2009 im Amtsblatt der Republik unter Nr. 96 veröffentlicht worden. Somit tritt dieses wahlweise neue Abrechnungssystem mit Wirkung ab 28. April 2009 in Kraft.

Die Neuerung des „Verfahrens der aufgeschobenen MwSt.“ („Iva per cassa“) besteht darin, **dass wahlweise die MwSt. der ausgestellten Rechnungen erst nach deren Zahlung durch den Kunden an den Fiskus abgeführt werden muss** (und nicht nach Verbuchung der Rechnung). Dieses Verfahren kann wahlweise auch nur für bestimmte Umsätze oder gegenüber bestimmten Kunden angewandt werden.

Spiegelbildlich darf der Rechnungsempfänger die Vorsteuer erst dann abziehen, wenn er die Rechnung bezahlt hat.

Auf der Rechnung ist ausdrücklich festzuhalten, dass es sich um einen Umsatz mit aufgeschobener MwSt.-Schuld handelt:

„Umsatz mit aufgeschobenen Steueranspruch gemäß Art. 7 G.D. 185/2008“

oder

„operazione con imposta ad esigibilità differita ai sensi dell'art. 7, D.L. 185/2008

Fehlt ein solcher Vermerk auf der Rechnung, so gilt grundsätzlich die normale MwSt.-Abrechnung.

HINWEIS FÜR DIE BUCHHALTER: Wir weisen darauf hin, dass **auch Subjekte, welche eine nach diesem System ausgestellte Rechnung erhalten, betroffen sind** und dementsprechende Schritte in der Buchführung beachten müssen (die MwSt. darf in diesem Fall erst nach der erfolgten Zahlung verrechnet werden – in der Buchhaltungssoftware sind also entsprechende Anpassungen vorzunehmen, damit solche Rechnungen verwaltet und deren Zahlung überwacht werden kann).

Objektive Voraussetzung für die Anwendung des Verfahrens:

Das vorstehende Verfahren kann nur unter folgenden Voraussetzungen angewandt werden:

- der **MwSt.-Umsatz des Vorjahres darf die Grenze von Euro 200.000 nicht überschritten** haben, bzw. bei Tätigkeitsbeginn im Laufe des Jahres darf der erwartete Umsatz nicht mehr als Euro 200.000 betragen;
- der MwSt.-Umsatz des laufenden Jahres darf die Grenze von Euro 200.000 ebenfalls nicht überschreiten. Falls dies jedoch trotzdem geschieht, sind die bis dahin ausgestellten Ausgangsrechnungen mit aufgeschobener MwSt. zwar gültig und müssen nicht rückwirkend berichtigt werden, jedoch ab diesem Zeitpunkt dürfen keine weiteren Ausgangsrechnungen mit aufgeschobener MwSt. mehr ausgestellt werden.



Subjektive Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens:

Die Ausstellung von Ausgangsrechnungen mit Anwendung des „Verfahrens der aufgeschobenen MwSt.“ kann von allen Kleinunternehmen und Freiberuflern angewandt werden. Ausgenommen sind:

- Unternehmen, die MwSt.-Sonderabrechnungen oder -Pauschalverfahren anwenden (Landwirtschaft mit Pauschalverfahren, Margenbesteuerung, ...);
- Umsätze gegenüber Kunden, welche keine MwSt. Subjekte sind (Privatkunden – ohne MwSt.-Nr., nicht gewerbliche Körperschaften);
- Umsätze mit Anwendung des „Reverse Charge“.

Vor- und Nachteile des Verfahrens der aufgeschobenen MwSt.:

a) Vorteile:

Das Verfahren hat den Vorteil, dass der Rechnungsaussteller die in der Ausgangsrechnung ausgewiesene MwSt. nicht dem Fiskus vorstrecken muss, sondern dieselbe erst dann abführen muss, sobald oder nachdem er die Zahlung der Rechnung durch den Kunden erhält (Liquiditätsvorteil).

b) Nachteile:

- falls innerhalb des Jahres der MwSt.-Umsatz von Euro 200.000 überschritten wird, dürfen ab diesem Zeitpunkt keine Ausgangsrechnungen mit aufgeschobener MwSt. mehr ausgestellt werden; der MwSt.-Umsatz muss demnach laufend beobachtet und auf die Einhaltung der Schwelle von Euro 200.000 kontrolliert werden;
- falls die Ausgangsrechnung mit aufgeschobener MwSt. nicht innerhalb von 1 Jahr nach deren Ausstellung durch den Kunden bezahlt wird, muss die MwSt. auf jeden Fall abgeführt werden (spiegelbildlich kann der Kunde die in der Rechnung ausgewiesene MwSt. absetzen); die zeitliche Befristung von einem Jahr gilt nicht, wenn gegenüber dem Kunden ein Konkurs- oder anderes Zwangsverfahren eingeleitet worden ist;
- im Falle einer Ratenzahlung muss der Rechnungsaussteller nur die diesbezüglich anteilige MwSt. abführen bzw. gilt der Vorsteuerabzug für den Kunden nur im Verhältnis zur Ratenzahlung;
- das Inkasso der Ausgangsrechnung muss zwangsläufig in der Buchhaltung aufgenommen werden, um eine korrekte periodische MwSt.-Abrechnung zu gewährleisten (es ist also die ordentliche Buchhaltung zu empfehlen).

Aufgrund dieser Gegenüberstellung zwischen den Vor- und Nachteilen kann festgestellt werden, dass die Anwendung des „Verfahrens der aufgeschobenen MwSt.“ mit erheblichen bürokratischen Schwierigkeiten und einem verwaltungsmäßigen Mehraufwand verbunden ist. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass für den Rechnungsaussteller die Kosten für die korrekte Anwendung des Verfahrens, unverhältnismäßig höher sind als die Einsparungen (kurzfristig geringerer Liquiditätsbedarf), welche durch die Anwendung des Verfahrens entstehen. **In der Regel kann also von der Anwendung dieses Verfahrens abgeraten werden!**

Zwar werden sich einige Kleinunternehmen von den angeblichen Vorteilen des Verfahrens verleiten lassen. Der entsprechende Mehraufwand ergibt sich dann für die Empfänger der Rechnung: Die entsprechende MwSt. kann erst abgezogen werden, wenn die Eingangsrechnung bezahlt wird. Also muss die Rechnung von Seiten des Rechnungsempfängers separat verbucht und in Evidenz gehalten werden.

Für weitere Informationen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Büro Aichner Hartmann